

Wir waren durch die Erörterung des Verhältnisses von Glauben, und damit Offenbarung, und Staat von dem ursprünglichen Thema abgekommen. An der Frage Religion und Staat arbeite ich und werde darüber gelegentlich eine Aufzeichnung anfertigen; ich bin aber noch nicht diskussionereif und wäre Ihnen daher dankbar, wenn wir zu dem eigentlichen Thema, nämlich des Verhältnisses von Einzelmensch und Staat zurückkehren könnten. Ich habe unsere früheren Schreiben nochmals durchgesehen und mich von der Unzulänglichkeit meiner ersten Formulierungen überzeugt.

Eine weitere Vorbemerkung möchte ich machen: aus unserer Diskussion sollte die Frage des Verhältnisses von Wirtschaft und Staat zunächst herausbleiben. Ich verkenne die Bedeutung dieser Frage nicht, aber man muss die Gebiete unterteilen, und sich erst mit dem einen, dann mit dem anderen befassen. So schlage ich vor, dass wir unterstellen, dass das Verhältnis der Wirtschaft zum Staat grundsätzlich das der Gebundenheit ist, und dass wir damit diese Frage auf sich beruhen lassen. Dann bleibt für unsere Diskussion im Augenblick das Verhältnis des Einzelnen zum Staat übrig, nachdem er ernährt und bekleidet ist, eine Wohnung hat und in dem Besitz solcher Mittel ist, wie sie ihm die Wirtschaft nach Befriedigung der ~~bedürfnisse~~ -bedürfnisse zur Befriedigung höherer Bedürfnisse zur Verfügung zu stellen imstande ist. Auch die Beziehung des Einzelnen als Staatsschuldner scheidet dann aus.

Damit komme ich nun zu meiner Hauptthese zurück, dass das Merkmal des gerechten Staates die Freiheit des Einzelnen, und zwar jedes Einzelnen, ist. Diese These scheint mir unverändert wichtig zu sein.

Nun kommt der Gegenpol, die Gebundenheit des Einzelnen, die genau so wichtig ist, und die Sie einmal "die Hypothek auf die Freiheit" und einmal "die Pflicht zum Dienen" an der Allgemeinheit und die "Rückbezogenheit auf die Gemeinschaft"

nennen. Diese Worte befriedigen mich nicht; einen Teil der Gründe habe ich Ihnen bereits auseinandergesetzt. Ich will Sie hiermit fragen, ob Sie mit dem Begriff der "natürlichen Ordnung" oder der "Ordnung aus der Natur der Dinge" etwas anfangen können. Die Gegenpole lauteten dann: Freiheit im Rahmen der natürlichen Ordnung. Das wäre es, was das Staatsrecht zu verwirklichen bestrebt sein müsste.

Ich gebe zu, dass beide Begriffe sich nicht definieren, sondern nur erläutern lassen, dass man weder das Vorhandensein von Freiheit, noch das von natürlicher Ordnung beweisen kann, dass beides in unmittelbarer Anschauung erkannt werden muss. Aber ich meine, dass die meisten Menschen einen Zustand, der Unfreiheit und einen Zustand der mangelnden natürlichen Ordnung zu erkennen imstande sind. Ich bin überdies der Meinung, dass diese Bestimmung vor Ihrer den Vorzug verdient, weil die "Pflicht zum Dienen" und die "Rückbezogenheit auf die Gemeinschaft" eher Forderungen ethischer Art an den Einzelnen darstellen, also zum Gebiet der Erziehung einschliesslich Selbsterziehung, gehören, aber keinen rechten Platz im Staatsrecht oder in der Staatsgrundlehre haben.

Ferner habe ich Folgendes zu bemerken: Freiheit existiert nie als Absolutum, sondern nur im Rahmen einer natürlichen Ordnung; ausserhalb der Ordnung gibt es keine Freiheit; eine natürliche Ordnung setzt überdies Freiheit voraus, weil eine Ordnung ohne Freiheit eben nicht natürlich ist; das ergibt sich aus dem der Naturgemässen Trieb zur und Recht der Selbsterhaltung sowohl des Individuums wie der Spezies. - Kurz, ich habe das Gefühl, dass wir mit dieser Definition einen Schritt vorangekommen wären, und meine Freiheit sowie Ihre Hypothek in einer Bestimmung zusammengefasst hätten, die verständlich wäre.

Nur zur Illustration möchte ich anführen, was alles bei der Bestimmung der Stellung des Einzelnen zum Staat im Rahmen der "natürlichen Ordnung" berücksichtigt werden muss: Alter, Geschlecht, Familienstand, Beruf, Leistung für die Allgemeinheit, Abstammung, Sesshaftigkeit, Stellung in der Gemeinschaft.

1.9.40

40

Bitte erwägen Sie diese Begriffsbestimmung einmal. Nur bitte ich Sie, dabei zu beachten, dass Sie die Fragen der Religion und der Wirtschaft herauslässt, bei dem ersten den Grundsatz absoluter Freiheit, beim zweiten den der absoluten Gebundenheit unterstellt.

Stets Ihr